

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

13. Mai 1897.

Inhalt: Zweite Nachtrag zu dem Statut über die Gründung einer allgemeinen Waisenverforgungsanstalt des Großherzogthums vom 14. November 1843; vom 28. April 1897, Seite 57. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Schützengilde zu Mühlenthor, Seite 58. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Verleihung der Rechte einer juristischen Person und widlen Stiftung an den Verein für die Errichtung einer Heillichen Herberge zu Jitzraa, Seite 59. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Anwartschaft der mit dem Großherzoglichen Rechnungsrath zu Jitzraa verbundenen Mitglieder für indische Steuern in ein Straßent, Seite 60. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Zulassung der Deutschen Lebens-Versicherung-Gesellschaft „Allianz“ in Ludwigshafen a/Rh. zum Geschäftsbereich im Großherzogthum, Seite 60. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Preussischen Feuer-Versicherung-Gesellschaft in Berlin, Seite 60. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die der General-Bevollmächtigte für das Deutsche Reich des Oecla-Vereins zur Ausübung beizutheiliger Rechte in Wien zu Wänden ertheilte Erlaubnis zum Geschäftsbereich im Großherzogthum, Seite 60. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Allianz“ in Berlin, Seite 60.

[48] Zweite Nachtrag zu dem Statut über die Gründung einer allgemeinen Waisenverforgungsanstalt des Großherzogthums vom 14. November 1843; vom 28. April 1897.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen hiedurch zur Abänderung des Statuts über die Gründung einer allgemeinen Waisenverforgungsanstalt des Großherzogthums vom 14. November 1843, was folgt: